

Fragen und Antworten zum Reglement «Unterstützung familienergänzende Kinderbetreuung» (Betreuungsgutscheine)

Das Wichtigste vorweg: Lesen Sie das Reglement sorgfältig durch. Reichen Sie nur einen vollständig ausgefüllten Antrag zusammen mit den dazu notwendigen Unterlagen ein. Nicht vollständig ausgefüllte oder dokumentierte Anträge werden an Sie retourniert.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich für:

- **den Antrag** an die Einwohnergemeinde Trimbach: Tel. 062 289 23 00
- **die «Bestätigung Kinderhort»** an die Sternekita: Tel. 062 293 00 97

Was sind Betreuungsgutscheine?

Die Betreuungsgutscheine sind eine Kostengutsprache der Gemeinde Trimbach an eine ausserfamiliäre Betreuungsinstitution. Diese Kostengutsprache richtet sich nach den Vermögensverhältnissen und dem Umfang der Betreuung.

Wer wird unterstützt?

Unterstützt werden Alleinerziehende und Paare, die in Trimbach wohnen und ihr Kind (ihre Kinder) in einer anerkannten Institution in Trimbach betreuen lassen.

Wie hoch ist die Unterstützung?

Die Unterstützung richtet sich nach dem totalisierten Vermögensverhältnis aller Erziehungsberechtigten gemäss folgender Tabelle (Details entnehmen Sie dem Reglement):

Massgebliches Einkommen in CHF pro Jahr	Beitrag in %
0 – 30'000	**
30'001 – 40'000	35 %
40'001 – 75'000	30 %
75'001 – 90'000	25 %
mehr als 90'000	0 %

** Anspruch auf Unterstützung via Sozialregion

Werde ich auch unterstützt, wenn ich mein Kind durch Privatpersonen hüten lasse?

Nein.

Werde ich auch unterstützt, wenn ich mein Kind ausserhalb Trimbachs in einer Institution hüten lasse?

Ja, wenn die Institution vom Kanton Solothurn anerkannt ist.

Werde ich auch unterstützt, wenn ich nicht zur Arbeit gehe?

Nein. Die Unterstützung ist ein Beitrag Trimbachs an die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit. Ausnahmen gibt es nur bei Ausbildung und Arbeitsverlust. Die Details dazu entnehmen Sie dem Reglement.

Ist die Unterstützung befristet?

Ja. Sie läuft jeweils auf das Kalenderjahr hin aus und muss erneuert werden.

Kann ich rückwirkend Antrag auf Unterstützung beantragen?

Nein.



Was muss ich machen, wenn sich meine berufliche oder private Situation ändert?

Sie sind verpflichtet, Änderungen, die für die Berechnung der Unterstützung relevant sind, innerhalb einer Woche zu melden. Dies sind insbesondere Stellenverlust, Änderungen des Lohnes und / oder des Beschäftigungsgrades, Wegzug aus der Gemeinde und Änderungen des Zivilstandes oder der Familiensituation.

Unterlässt der Antragsteller dies oder erteilt er falsche und / oder nicht vollständig Auskunft so erlischt die Kostengutsprache. Zu Unrecht ausbezahlte Unterstützungsbeiträge werden zurückgefordert.

Habe ich Rechtsanspruch auf Unterstützung?

Nein. Der Gemeinderat erlässt ein jährliches Kostendach, das maximal ausgeschöpft werden kann.

Wie ist der Ablauf, um Unterstützung zu erhalten?

1. Schritt: Lesen Sie das Reglement sorgfältig durch und kontaktieren Sie bei Fragen und Unklarheiten die Gemeinde oder den Kinderhort / die Kindertagesstätte

2. Schritt: Füllen Sie das Antragformular aus und holen Sie die Bestätigung des Kinderhortes ein.

3. Schritt: Legen Sie alle notwendigen Unterlagen dem Antrag bei und senden Sie die kompletten Unterlagen an:

Einwohnergemeinde Trimbach
Finanzverwaltung
Baslerstrasse 122
4632 Trimbach

4. Schritt: Die Einwohnergemeinde prüft ihren Antrag. Sie erhalten innert 30 Tagen eine provisorische Kostengutsprache.

5. Schritt: Prüfen Sie die Berechnung. Liegt ein Fehler vor, so können Sie innert 30 Tagen gegen die Berechnung Einspruch beim Gemeinderat einlegen.

6. Schritt: Erfolgt kein Einspruch, so leistet die Einwohnergemeinde Trimbach gemäss der Kostengutsprache Unterstützung. Die Gemeinde Trimbach überweist ihren Betrag direkt an die Institution.